

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>50. FA FB / 20.04.2026 / 11:30 – 12:30 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>04 – Interpretationsaktivitäten</b>
<b>Thema:</b>	<b>Berichterstattung über die IFRS IC-Sitzung im März 2026</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>50_04_FA-FB_Interpret_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
50_04	50_04_FA-FB_Interpret_CN	Cover Note
50_04a	50_04a_FA-FB_Interpret_Update	IFRIC Update März 2026 ( <a href="#">öffentlich verfügbar</a> )
50_04b	50_04b_FA-FB_Interpret_AP	IFRIC Agenda Papers 02-11 ( <a href="#">öffentlich verfügbar</a> )

Stand der Informationen: 13.04.2026.

### 2 Ziel der Sitzung

- 2 Der FA FB soll über die Themen und Entscheidungen der IFRS IC-Sitzung am 17./18. März 2026 informiert werden. Zehn Themen standen auf der Tagesordnung. Das IFRS IC hat eine vorläufige Agendaentscheidung getroffen. Die Kommentierungsfrist hierzu endet am 29. Mai 2026. Ferner wurden sieben endgültige Agendaentscheidungen getroffen.
- 3 Der FA FB wird um Kenntnisnahme und ggf. Diskussion gebeten.

### 3 Fragen an den FA FB

- 4 Folgende Fragen werden dem FA zur Sitzung vorgelegt:

**Frage 1 – vorläufige Agendaentscheidung:** Hat der FA Anmerkungen zur TAD?

**Frage 2 – endgültige Agendaentscheidungen:** Hat der FA Anmerkungen zu den finalen AD?

## 4 Informationen zur IFRS IC-Sitzung im März 2026

### 4.1 Vom IFRS IC behandelte Themen und getroffene Entscheidungen

Thema	Status	Entscheidung	Nächste Schritte
IFRS 10 – Reassessment of Control (AP #5)	Initial consideration	<b>TAD</b>	Konsultation bis 29.05.2026
IAS 1 – Fair Presentation and Compliance with IFRS (#4)	Cont'd consideration	<b>AD</b>	IASB-Bestätigung
IFRS 16 – Economic Benefits from Use of a Battery under an Offtake Arrangement (#3)	Cont'd consideration	<b>AD</b>	IASB-Bestätigung
IFRS 18 – Classification of a FX Difference from an Intragroup Transaction (#2)	Cont'd consideration	<b>AD</b>	IASB-Bestätigung
IFRS 18 – Assessment of a Specified Main Business Activity for Separate FS (#6)	Cont'd consideration	<b>AD</b>	IASB-Bestätigung
IFRS 18 – Scope of the Requirement to Disclose Expenses by Nature (#7)	Cont'd consideration	<b>AD</b>	IASB-Bestätigung
IFRS 18 – Classification of Gains and Losses on a FX Derivative (#8)	Cont'd consideration	<b>AD</b>	IASB-Bestätigung
IFRS 18 – Presentation of Taxes or Other Charges that Are Not Tax Expense or Tax Income Applying IAS 12 Income Taxes (#9)	Cont'd consideration	<b>AD</b>	IASB-Bestätigung
IFRS 10 – Control Assessment for a Single-Investor Fund (#10)	Initial consideration	<b>keine</b>	IFRS IC-Diskussion fortsetzen
Post-Implementation Review zu IFRS 9 / Hedge Accounting (#11)	Input to IASB	<b>Keine</b>	IASB-Diskussion

- 5 Dem IFRIC-Update (Unterlage **50\_04a**) sind Details zu den Themen zu entnehmen.
- 6 Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung der Themen sowie ergänzende Informationen zur Historie der IFRS IC-Diskussion und ggf. zu früheren Befassungen im DRSC.

## 4.2 IFRS 10 – Reassessment of Control (AP5)

- 7 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine Erstdiskussion geführt und zugleich eine vorläufige Agendaentscheidung (TAD) getroffen.
- 8 Eingabe: Die Eingabe hinterfragt die Anwendung von IFRS 10. Im Sachverhalt hat ein (bilanzierendes) Unternehmen mit anderen Investoren einen Fonds gegründet und Zweck/Ausgestaltung des Fonds mitbestimmt. Bei Gründung hat das Unternehmen nach Prüfung festgestellt, dass es Beherrschung i.S.v. IFRS 10 ausübt. Zu einem späteren Zeitpunkt werden die Fondsstatuten geändert. Laut Sachverhalt kann (aber muss nicht) die Beherrschung dadurch verloren gehen.
- 9 Frage: Fraglich ist, ob zu diesem späteren Zeitpunkt das (beherrschende) Unternehmen verpflichtet ist, erneut zu prüfen, ob Beherrschung vorliegt. Insb. ist fraglich, ob Anhaltspunkte i.S.v. IFRS 10.8 vorliegen, dass sich eines der Kriterien für Beherrschung (IFRS 10.7) geändert hat. (Ob die Beherrschung im vorgelegten konkreten Sachverhalt bestehen bleibt oder verloren geht, wurde nicht gefragt – und auch nicht diskutiert.)
- 10 Outreach Request: Das DRSC hatte einen Request im Januar 2026 erhalten und nach Einholung von Feedback der Big 5 am 30.1.2026 wie folgt beantwortet:

*The specific fact pattern involving a trust seems quite unique, and we have very little experience with such trusts. However, it is not uncommon that articles of association be amended in various circumstances, e.g. when the controlling party changes. We have seen the object/activities of an entity being changed only in exceptional cases (e.g. after the acquisition of an inactive shell company).*

*No, we have not observed differences in determining whether to reassess control when an investee's governing documents are amended. Moreover, we believe that fact patterns where the deed of trust or the articles of association are changed would generally trigger, ie. require, reassessment of control in accordance with IFRS 10.*

- 11 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 03/2026 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Der Sachverhalt ist selten. Zudem lässt sich keine uneinheitliche Anwendung von IFRS 10 feststellen. Vielmehr wurde aus dem Feedback deutlich, dass Unternehmen einheitlich den Beherrschungsstatus‘ erneut prüfen.  
Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, der fragliche Sachverhalt ist nicht verbreitet und hat somit keine weitreichenden Auswirkungen. Folglich ist keine weitere Befassung, insb. kein Standardsetting erforderlich.
- 12 Bisherige DRSC-Diskussion: Im FA FB noch keine Befassung.



### 4.3 IAS 1 – Fair Presentation and Compliance with IFRS Account. Standards (AP4)

- 13 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine endgültige Agendaentscheidung (AD) getroffen. Die Bestätigung des IASB steht noch aus.
- 14 Eingabe: Ein Unternehmen hinterfragt die Anwendung von IAS 1, und zwar für den Fall, dass IAS 1.19 zur Anwendung kommt. (Demnach darf von der Anwendung einer Einzelsvorschrift in seltenen Fällen abgewichen werden, falls deren Anwendung irreführend wäre und der Zielsetzung von Abschlüssen gemäß IFRS-Rahmenkonzept zuwiderlaufen würde.) Konkret werden laut der Eingabe Verbindlichkeiten in seltenen Fällen in der Bilanz angesetzt, obwohl diese – strenggenommen – den Ansatzkriterien des Rahmenkonzepts nicht genügen; eine Nichtbilanzierung würde hingegen irreführende Information liefern.
- 15 Fraglich sei dann, ob (a) IAS 1.15 – der Abschluss muss einer *fair presentation* entsprechen und alle Grundprinzipien des Rahmenkonzepts einhalten – ein übergeordnetes Prinzip darstellt, welches zwingend erfüllt sein muss, oder ob (b) IAS 1.19 isoliert betrachtet werden kann und damit IAS 1.15 im Fall einer Abweichung i.S.v. IAS 1.19 eben nicht zwingend erfüllt sein muss.
- 16 Outreach Request: Das DRSC hatte einen Request im Oktober 2025 erhalten und nach Einholung von Feedback der Big 5 am 23.10.2025 wie folgt beantwortet:
- No, the fact pattern is not common in our jurisdiction.*
- 17 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 11/2025: Erstdiskussion. Laut Erhebung und Analyse ist der Sachverhalt kaum verbreitet. Insofern ist die Anwendung der Vorschriften (wenn überhaupt) nicht als uneinheitlich festzustellen. Daher **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, der Sachverhalt ist nicht verbreitet; folglich besteht kein tatsächliches Bilanzierungsproblem und also auch kein Bedarf für klarstellende Aktivitäten.
  - 03/2026 (jüngste Sitzung): Bestätigung der bisherigen Sichtweise; somit **endgültige Agendaentscheidung**. Der finale Wortlaut der Begründung wurde noch nicht publiziert, da die IASB-Bestätigung dieser Entscheidung aussteht.
- 18 Bisherige DRSC-Diskussion: Der FA FB erörterte die TAD im Januar 2026 und hatte keine Anmerkungen.

#### 4.4 IFRS 16 – Economic Benefits from Use of a Battery ([AP3](#))

- 19 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine endgültige Agendaentscheidung (AD) getroffen. Die Bestätigung des IASB steht noch aus.
- 20 Zwei Eingaben zum selben Thema/selbe Frage mit ähnlichen Sachverhalten: Gegenstand sind Verträge zur Nutzung von Stromspeichern, bei denen eine Partei der Eigentümer und Vermieter/Leasinggeber des Speichers ist, die andere Partei ist Stromhändler und zugleich Leasingnehmer. Der Stromspeicher wird zu 100% genutzt und ist nicht austauschbar. Der Stromhändler kann jederzeit frei bestimmen, wann und wieviel der Speicher ge- oder entladen wird. Es wird eine fixe Leasinggebühr bezahlt, egal wie oft/wieviel Lade- und Entladevorgänge stattfinden. Ferner ist wichtig, dass der Eigentümer des Speichers als Stromnetzteilnehmer / Netzeinspeiser registriert und auch Vertragspartner des Netzbetreibers ist.
- 21 Fraglich erscheint nun, ob ein Leasingvertrag i.S.d. IFRS 16 vorliegt, d.h. ob IFRS 16 anwendbar ist. Konkret ist von der Voraussetzung gemäß IFRS 16.B9 (das Recht, die Nutzung des Gegenstands zu kontrollieren) die Teilbedingung (a) – das Recht, im Wesentlichen den ganzen wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen – fraglich. Unstrittig hingegen ist, dass Teilbedingung (b) – das Recht, die Nutzung frei zu bestimmen – erfüllt ist.
- 22 Als Beleg für die aufgezeigte Unklarheit betreffend Teilbedingung (a) werden in der Eingabe gegenläufige Argumente dargestellt bzgl.
- (i) **Was** ist der ökonomische Nutzen einer Speicherverwendung?
- (ii) Hat der Stromhändler das Recht, nahezu den **gesamten** wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen?
- 23 Outreach Request: Ein Outreach wurde nicht durchgeführt, da die Verbreitung und Wesentlichkeit des Themas aus Sicht des IFRS IC zweifelsfrei gegeben ist, und allein die erheblich unterschiedlichen, zugleich weit verbreiteten Sichtweisen eine uneinheitliche Bilanzierung belegen dürfte.
- 24 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 09/2025: Erstdiskussion. In der Analyse sowie der IFRS IC-Diskussion wurde klargestellt, dass gemäß IFRS 16.B21 der ökonomische Nutzen sowohl direkt als auch indirekt gezogen werden kann. Der Nutzen/Vorteil aus der Nutzung kann ein(e) Haupt- sowie ggf. Nebenleistung bzw. -produkt sein und/oder potenzielle Zahlungsströme daraus. In Fall des Stromspeichers besteht der Nutzen in der Fähigkeit und Kapazität der Batterie, Strom zu speichern und freizugeben. (Hingegen ist der Strom selbst kein Output oder Nutzen, den die Batterie generiert.) All diese Nutzenformen kommen im vorliegenden Sachverhalt vollständig und ausschließlich dem Leasingnehmer/Stromhändler zugute. Daher ist Bedingung (a) erfüllt.  
Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, die bestehenden Vorschriften sind für beide Vertragsparteien hinreichend klar; eine weitere Befassung ist nicht geboten.
  - 03/2026 (jüngste Sitzung): Bestätigung der bisherigen Sichtweise. Einzelne Rückmeldungen wiesen darauf hin, die TAD wäre für ähnliche Sachverhalte nicht anwendbar; daher wurde angeregt, die Begründung allgemeiner zu formulieren. Dies wurde vom IFRS IC abgelehnt mit dem Hinweis, es soll explizit der vorliegende Sachverhalt klargestellt werden.  
Ergebnis: **endgültige Agendaentscheidung**. Der finale Wortlaut der Begründung wurde noch nicht publiziert, da die IASB-Bestätigung dieser Entscheidung aussteht.
- 25 Bisherige DRSC-Diskussion: Der FA FB erörterte die TAD im September 2025 und stimmte zu.

#### 4.5 IFRS 18 – Classification of a FX Difference from an Intragroup Transaction (AP2 sowie AP2A)

- 26 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine endgültige Agendaentscheidung (AD) getroffen. Die Bestätigung des IASB steht noch aus.
- 27 Eingabe: Gegenstand war die Frage, wie FX-Umrechnungsdifferenzen aus konzerninternen FX-Darlehen (und daraus resultierende Forderungen und Verbindlichkeiten) in der Konzern-Ergebnisrechnung gemäß IFRS 18 zu klassifizieren sind, wenn diese Differenzen gemäß IAS 21 im Konzernergebnis erscheinen und auszuweisen sind, obwohl die zugrundeliegenden Posten selbst (Vermögen, Verbindlichkeiten, zugehöriger Aufwand oder Ertrag) durch Konsolidierung eliminiert werden.
- 28 In der Praxis wird uneinheitlich klassifiziert, und in der Eingabe werden fünf verschiedene Sichtweisen vorgestellt (View A bis E, im IFRS IC-AP 2, S. 4f., jedoch als View 1 bis 5 beziffert):
- (a) entsprechend der Zuordnung der zugrundeliegenden Ergebnisposten im Einzelabschluss;
  - (b) Finanzierung, da ein konzerninternes Fremdwährungsdarlehen als Finanzierungsaktivität zu betrachten ist, egal welche Konzerneinheit die Finanzierung gewährt (IFRS 18.47 i.V.m. B65);
  - (c) Investition, da aus Konzernsicht Zahlungsmittel für eine begrenzte Zeit (von einer Währung in eine andere) transferiert werden (IFRS 18.53);
  - (d) Operativ, da für diese FX-Differenzen auf Konzernebene keine zugrundeliegenden Posten bzw. Transaktion bilanziell existiert (d.h. IFRS 18.47 i.V.m. B65 nicht anwendbar), also ist eine Klassifizierung in die Default-Kategorie „betrieblich“ geboten. (IFRS 18.52)
  - (e) faktisches Wahlrecht, da nicht explizit geregelt.
- 29 Die Analyse im Agenda Paper argumentiert und kommt zu dem Schluss, dass (bzw. warum) folgende zwei Sichtweisen alternativ zulässig bzw. in Einklang mit IFRS 18 scheinen:
- I. Klassifizierung gemäß IFRS 18.47 i.V.m. B65 in der Kategorie, welcher die zugrundeliegenden, aber eliminierten Posten zugeordnet würden (bei übermäßigem Aufwand: ausnahmealber als „operativ“) – Hauptargument: Gemäß IFRS 10 sowie dem IFRS-Rahmenkonzept werden die zugrundeliegenden Posten saldiert („offset“); mangels konkreter Begriffsbestimmung lässt sich ableiten, dass die Posten auch auf Konzernebene faktisch existieren, jedoch per Saldo/netto sich aufheben. Insoweit ist IFRS 18.47 anwendbar. Diese Sichtweise ist im Ergebnis wie o.g. View A, aber dennoch nicht ganz identisch.
  - II. Klassifizierung gemäß 18.52 als „operativ“ (Standard) – Hauptargument: IFRS 18.B65 ist nicht anwendbar, da die zugrundeliegenden Posten auf Konzernebene eben nicht in der Ergebnisrechnung enthalten sind („included“), also gibt es keine Kategorie der Ergebnisposten, von der sich die Kategorie der FX-Differenz ableiten ließe; folglich gilt „Standard“-Kategorie.
- 30 Outreach Request: Ein Outreach wurde nicht durchgeführt, da die Verbreitung und Relevanz des Themas aus Sicht des IFRS IC zweifelsfrei gegeben ist, andererseits noch gar keine tatsächliche Bilanzierungspraxis unter Anwendung von IFRS 18 besteht.
- 31 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 09/2025: Erstdiskussion. Das IFRS IC folgte der Analyse und den Argumenten des Staff, aber nicht einheitlich. Während sieben IFRS IC-Mitglieder (also die Hälfte) beide Sichtweisen teilen und für standardkonform halten, sieht die andere Hälfte lediglich die Bilanzierung gemäß IFRS 18.52 (d.h. Klassifizierung in der Standardkategorie „operativ“) als zulässig an. Letztere



Sichtweise wird übrigens final in der vorläufigen Agendaentscheidung als „View I“ bezeichnet – im Agenda Paper war diese noch als „View II“ genannt.

Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Aussage, dass trotz des uneinheitlichen Votums keine weitere Befassung in Form einer Standardänderung vorgesehen ist.

- 03/2026 (jüngste Sitzung): Die IFRS IC-Mitglieder folgten mehrheitlich der Staff-Sichtweise, dass sowohl „View I“ als auch „View II“ eine zulässige Auslegung der IFRS-Vorschriften sind.

Ergebnis: **endgültige Agendaentscheidung**. Der finale Wortlaut der Begründung wurde noch nicht publiziert, da die IASB-Bestätigung dieser Entscheidung aussteht.

Das IFRS IC wird dem IASB ergänzend berichten, dass sich die in der Eingabe dargelegte Frage anhand der IFRS-Vorschriften zwar eindeutig beantworten lässt, jedoch a) in der Berichterstattungspraxis zu einem (unternehmensübergreifend) uneinheitlichen Ausweis der betreffenden FX-Effekte führen wird, da sich „View I“ und „View II“ widersprechen, b) sich im Detail Anwendungsfragen stellen (werden), wie „View II“ anzuwenden ist und c) die Konsultation gezeigt hat, dass die Agendaentscheidung aus Sicht vieler Abschlussersteller zu einem ungewünschten (d.h. ökonomisch nicht-intuitiven) Ausweis führen wird.

### 32 Bisherige DRSC-Diskussion:

- FA FB-Diskussion im Oktober 2025: Es wurde berichtet, dass dieses Thema bereits lange vor der Eingabe und Erstbefassung im IFRS IC aufkam – sowohl beim DRSC als auch EFRAG. Die aufgeworfene Frage ist daher in zahlreichen IFRS 18-Einführungsprojekten ungeklärt und bedarf dringend einer Klarstellung.
- Nach Ansicht des FA FB bringt die vorläufige Agenda-Entscheidung gerade keine Klarheit zu. Einige Unternehmen haben dies ebenfalls so eingeschätzt. Der FA FB bestätigt, dass die Entscheidung unglücklich und nicht nützlich ist. Insb. sei der zugrundeliegende Sachverhalt in der Eingabe zu vereinfacht und reflektiere nicht die ökonomische Realität solcher Transaktionen im Konzernverbund. Auch wurde vom IFRS IC nicht aufgegriffen, dass für die Klassifizierung ausschlaggebend sein sollte, wie die zugrundeliegende Transaktionskette im Konzernverbund und -treasury gestaltet ist. Folglich sollte die Klassifizierung zwar nicht willkürlich, aber von den Umständen abhängig und daher unterschiedlich möglich sein. Dies scheint vom IFRS IC nicht hinreichend thematisiert. Insgesamt spricht aus Sicht der FA FB-Mitglieder mehr für Sichtweise II (gemäß IFRIC Update), derzufolge die Klassifizierung nicht gemäß IFRS 18.52 zwingend als „operativ“ erfolgt. Gleichwohl ist und bleibt die Prinzipienfrage, ob die der Klassifizierung zugrundeliegenden Posten auf Konzernebene trotz Eliminierung relevant sind, klärungswürdig. Zu guter Letzt wird auch der Prozess, trotz eines Split-Votums im IFRS IC eine (vorläufige) Agenda-Entscheidung zu treffen, als bedenklich angesehen.
- Im November 2025 wurde das bisherige FA FB-Meinungsbild vertieft. Vom Anwenderforum wurde berichtet, dass einige Teilnehmer die Sichtweise I, andere hingegen die Sichtweise II des IFRS IC (gemäß Update) teilen. In den jeweiligen Umsetzungsprojekten wurden oder werden entsprechend teils Sichtweise I, teils Sichtweise II konkret umgesetzt. Damit ist das Meinungsbild auch in der Praxis offensichtlich gespalten und andererseits die Festlegung von Klassifizierung/Ausweis im Rahmen der Implementierung nahezu abgeschlossen.

- 33 Daraufhin wurde eine [DRSC-Stellungnahme](#) am 25.11.2025 an das IFRS IC übermittelt. Darin wird die TAD kritisch kommentiert.

#### 4.6 IFRS 18 – Assessment of a Specified Main Business Activity for the Purposes of Separate Financial Statements of the Parent (AP6)

- 34 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine endgültige Agendaentscheidung (AD) getroffen. Die Bestätigung des IASB steht noch aus.
- 35 Eingabe: In der Eingabe wird gefragt, wie für einen konkreten (in der Eingabe dargestellten) Sachverhalt die Beurteilung gemäß IFRS 18.49 f. – nämlich ob eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit ausgeübt wird – vorzunehmen ist und zu welchem Ergebnis diese führt. Dies ist relevant für die Darstellung im Einzelabschluss des fragenden Unternehmens.
- 36 Gemäß Sachverhaltsbeschreibung hat ein (Mutter-)Unternehmen eine Vielzahl von Investments in andere Unternehmen. Die Investments sind weder assoziierte noch Gemeinschaftsunternehmen, sondern Tochterunternehmen; sie werden im Einzelabschluss zu Anschaffungskosten bilanziert. Das Mutterunternehmen übt über das Halten der Investments an den Tochterunternehmen hinaus keine eigene (operative) Hauptgeschäftstätigkeit aus; vielmehr werden vom Mutterunternehmen lediglich Management- sowie Kapital-/Ausschüttungsentscheidungen getroffen.
- 37 Outreach Request: Ein Outreach wurde nicht durchgeführt, da die Wesentlichkeit und Dringlichkeit des Themas aus Sicht des IFRS IC zweifelsfrei gegeben ist. Im Übrigen wäre eine Abfrage bzgl. etwaiger uneinheitlicher Anwendung von IFRS 18 (noch) wenig sinnvoll.
- 38 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 11/2025: Erstdiskussion. Das IFRS IC erkennt im vorliegenden Fall eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit i.S.v. IFRS 18.49 (nämlich „Investition in Vermögenswerte“). Dazu argumentiert das IFRS IC wie folgt: Da das Investieren, Halten und Veräußern dieser Tochterunternehmen die einzige Tätigkeit des Mutterunternehmens darstellt, würde andernfalls gar keine Hauptgeschäftstätigkeit vorliegen – was unsinnig erscheint. Vor diesem Hintergrund ist ferner unbeachtlich, inwieweit das Unternehmen intern oder extern etwaige Analysen und Kennzahlen zur Steuerung erfasst oder berichtet (was laut Sachverhaltsbeschreibung gerade nicht der Fall ist). Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, IFRS 18 sei hinreichend klar. Eine weitere Befassung, insb. Standardsetting, ist nicht erforderlich.
  - 03/2026 (jüngste Sitzung): Bestätigung der bisherigen Sichtweise. Ergebnis: **endgültige Agendaentscheidung**. Der finale Wortlaut der Begründung wurde noch nicht publiziert, da die IASB-Bestätigung dieser Entscheidung noch aussteht.
- 39 Bisherige DRSC-Diskussion: Der FA FB erörterte die TAD im Dezember 2025 und äußerte, dass nachvollziehbar ist, dass ein Unternehmen ohne jegliche Hauptgeschäftstätigkeit eine unlogische Konsequenz wäre. Jedoch scheint nicht intuitiv, dass die Beurteilung einer Geschäftstätigkeit als Hauptgeschäftstätigkeit (ja oder nein) davon abhängen soll, ob es eine „echte“ Hauptgeschäftstätigkeit gibt – und die spezifische Tätigkeit dann nicht die „einzige“ Haupttätigkeit ist.

#### 4.7 IFRS 18 – Scope of the Requirement to Disclose Expenses by Nature (AP7)

- 40 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine endgültige Agendaentscheidung (AD) getroffen. Die Bestätigung des IASB steht noch aus.
- 41 Eingabe: Es wird gefragt, auf welche Aufwendungen sich die Angabevorschrift von IFRS 18.83 bezieht. Gemäß IFRS 18.83 sind Zusatzangaben (insb. Aufgliederung betrieblicher Aufwendungen nach Kostenarten) zu machen, sofern ein Unternehmen die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren darstellt. Die Regeln, wann und wie betriebliche Aufwendungen aufgliedert darzustellen sind, sind in IFRS 18.75 und .78 enthalten.
- 42 Konkret erscheint unklar, ob die Anforderung in Tz. 83 sich auf alle Aufwendungen in Tz. 75 bezieht – das sind insb. (a)(ii) betriebliche Aufwendungen nach IFRS 18, (b) Beträge nach IFRS 9 und (c) Beträge nach IFRS 17 – oder nur auf jene, die nach Art oder Funktion gegliedert werden können (also Tz. 75(a)(ii) i.V.m. Tz. 78).
- 43 Outreach Request: Ein Outreach wurde nicht durchgeführt, da die Wesentlichkeit und Dringlichkeit des Themas aus Sicht des IFRS IC zweifelsfrei gegeben ist. Im Übrigen wäre eine Abfrage bzgl. etwaiger uneinheitlicher Anwendung von IFRS 18 (noch) wenig sinnvoll.
- 44 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 11/2025: Erstdiskussion. In der Staff-Analyse sowie der IFRS IC-Diskussion wurde klargestellt, dass die Anforderung in Tz. 83 dem Wortlaut nach nicht eingeschränkt oder ausnahmsbehaftet ist. Ferner ist auch der Logik nach keine Einschränkung gegeben, denn Tz. 83 gilt, wann immer ein Unternehmen in einer oder mehreren Zeilen betriebliche Aufwendungen nach dem Umsatzkostenverfahren darstellt. D.h. Tz. 83 gilt umfassend und nicht nur für jene Aufwendungen, die nach Art oder Funktion und ermessensabhängig aufgliedert dargestellt werden (können bzw. müssen).  
Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, die relevanten IFRS 18-Vorschriften sind hinreichend klar und damit keine weiteren Aktivitäten nötig.
  - 03/2026 (jüngste Sitzung): Bestätigung der bisherigen Sichtweise.  
Ergebnis: **endgültige Agendaentscheidung**. Der finale Wortlaut der Begründung wurde noch nicht publiziert, da die IASB-Bestätigung dieser Entscheidung aussteht.
- 45 Bisherige DRSC-Diskussion: Der FA FB erörterte die TAD im Dezember 2025 und hatte keine Anmerkungen.



#### 4.8 IFRS 18 – Classification of Gains and Losses on a FX Derivative (AP8)

- 46 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine endgültige Agendaentscheidung (AD) getroffen. Die Bestätigung des IASB steht noch aus.
- 47 Eingabe: Die Eingabe enthält eine Frage zu Klassifizierung von FX-Differenzen eines externen FX-Derivats gemäß IFRS 18.B65. Im Sachverhalt ist ein Mutterunternehmen an mehreren konsolidierten TU beteiligt. Von diesen TU hat eines eine (externe) Darlehensverbindlichkeit in Fremdwährung iHv. 120 CU, ein anderes eine (externe) Darlehensforderung in derselben Fremdwährung iHv. 100 CU. Beide schließen ein (konzerninternes) Derivat zur vollständigen Kompensation des FX-Risikos mit einem anderen TU, das die Treasuryfunktion ausübt. Das Treasury-TU schließlich hat für diese Nettoposition von 20 CU ein konzernexternes Derivat (FX-Forward) zur Währungssicherung abgeschlossen. Für dieses Derivat wurde kein Hedge Accounting i.S.v. IFRS 9/IAS 39 angewendet (d.h. keine Designation einer bilanziellen Sicherungsbeziehung).
- 48 Im Sinne von IFRS 18 werden Erträge/Aufwendungen aus der FX-Darlehensforderung in der Kategorie „*investing*“ und Erträge/Aufwendungen aus der FX-Darlehensverbindlichkeit in der Kategorie „*financing*“ ausgewiesen. Das MU übt *keine* spezifische Hauptgeschäftstätigkeit i.S.v. IFRS 18.49 aus. Fraglich ist konkret, wie unter Anwendung von IFRS 18.B65 Gewinne/Verluste aus dem *externen* FX-Forward in der *Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns* auszuweisen sind. Laut Eingabe scheint folgende Zuordnung vertretbar (Views 1 bis 3):
- (1) „*financing*“ – Saldo-Überschuss aus dem Darlehen, dieses ist als „*financing*“ klassifiziert;
  - (2) „*operating*“ – wegen IFRS 18.B72-B75 (Verbot des Bruttoausweises von Gewinnen und Verlusten aus einem Derivat);
  - (3) Wahlrecht zwischen „*financing*“ und „*operating*“
- 49 Outreach Request: Ein Outreach wurde nicht durchgeführt, da die Wesentlichkeit und Dringlichkeit des Themas aus Sicht des IFRS IC zweifelsfrei gegeben ist. Im Übrigen wäre eine Abfrage bzgl. etwaiger uneinheitlicher Anwendung von IFRS 18 (noch) wenig sinnvoll.
- 50 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 11/2025: Erstdiskussion. Neben der Bestätigung der Relevanz und Verbreitung – somit Dringlichkeit einer Klärung – wurde zur IFRS 18-Anwendung wie folgt argumentiert: Das IFRS IC stellte fest, dass ein Unternehmen gemäß IFRS 18.B70-B78 zunächst die Risiken identifizieren muss, zu deren Steuerung ein Derivat eingesetzt wird. Auf dieser Basis bestimmt das Unternehmen die Kategorien in der GuV, die von diesem Risiko betroffen sind, und die daraus resultierende Klassifizierung der Gewinne oder Verluste aus diesem Derivat.
- In dem in der Eingabe beschriebenen Sachverhalt steuert die Gruppe das Netto-Risiko (d.h. eine Netto-FX-Verbindlichkeit). Gewinne und Verluste aus dem externen Derivat sind daher der Kategorie „*financing*“ zuzuordnen, es sei denn, dies würde gemäß Tz. B72 einen Bruttoausweis der Gewinne und Verluste erfordern oder mit unangemessenen Kosten oder Aufwand verbunden sein. In Tz. B74-B75 wird ein Anwendungsfall beschrieben, der in einem Bruttoausweis resultieren würde, weshalb für die Klassifizierung solcher Salden eine

Ausnahme – Klassifizierung als „operativ“ – festgelegt und begründet wird. Dieser Anwendungsfall liegt jedoch in der Eingabe nicht vor; vielmehr wird das externe Derivat in Übereinstimmung mit der internen Risikomanagementstrategie zur Steuerung der Nettoposition (d.h. der Netto-FX-Verbindlichkeit) verwendet und nicht zur Steuerung der Bruttopositionen. Daher sind die Tz. B74 f. nicht einschlägig.

Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, die IFRS 18-Vorschriften sind hinreichend klar, um den Sachverhalt und die verbundene Frage zu klären.

- 03/2026 (jüngste Sitzung): Bestätigung der bisherigen Sichtweise.

Ergebnis: **endgültige Agendaentscheidung**. Der finale Wortlaut der Begründung wurde noch nicht publiziert, da die IASB-Bestätigung dieser Entscheidung aussteht.

- 51 Bisherige DRSC-Diskussion: Der FA FB erörterte die TAD im Dezember 2025. Der FA FB konstatierte, dass der für den Ausweis entscheidende Unterschied – Steuerung einer Netto- oder einer Bruttoposition – nicht schlüssig ist. Vielmehr wird in solchen oder ähnlichen Fällen mutmaßlich immer eine Nettoposition gesteuert, mithin ist eine Klassifizierung wie vom IFRS IC argumentiert die einzig relevante Variante. Der (gegenteilige) Anwendungsfall der Steuerung einer Bruttoposition – mit Klassifizierung als „operativ“ gemäß IFRS 18.74 f. – erscheint wenig intuitiv und praxisfern. Zudem wurde in der FA FB-Diskussion bestätigt, dass der dem IFRS IC vorliegende Sachverhalt sehr einfach ist, tatsächliche Praxisfälle hingegen sind meist weitaus komplexer.
- 52 Daraufhin wurde eine DRSC-Stellungnahme am 29.01.2026 an das IFRS IC übermittelt. Darin wird der TAD zwar zugestimmt, aber angemerkt, dass IFRS 18 nicht vollends klar ist und andere/abgewandelte (meist komplexere) Praxisfälle mit der TAD nicht klargestellt werden. Zudem wird auf das Zusammenspiel mit dem Thema einer anderen TAD (*Classification of a FX Difference from an Intragroup Transaction*, siehe oben Kap. 4.5 bzw. AP2 dieser IFRS IC-Sitzung) hingewiesen.

#### 4.9 IFRS 18 – Presentation of Taxes or Other Charges that Are Not Tax Expense or Tax Income Applying IAS 12 Income Taxes ([AP9](#), [AP9A](#) und [AP9B](#))

- 53 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine endgültige Agendaentscheidung (AD) getroffen. Die Bestätigung des IASB steht noch aus.
- 54 Eingabe: Es scheint unklar, wie Steuern außerhalb des Anwendungsbereichs von IAS 12 gemäß IFRS 18 in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen sind. Konkret wird gefragt, ob Beträge solcher Steuern (a) als Teil des Postens „*income tax expenses or income*“ (IFRS 18.75(a)(iv)) oder (b) als separater Posten innerhalb der Kategorie „*income tax category*“ (IFRS 18.47(d)) ausgewiesen werden können.
- 55 Outreach Request: Ein Outreach wurde nicht durchgeführt, da die Wesentlichkeit und Verbreitung des Sachverhalts aus Sicht des IFRS IC zweifelsfrei gegeben ist. Im Übrigen wäre eine Abfrage bzgl. etwaiger uneinheitlicher Anwendung von IFRS 18 (noch) wenig sinnvoll.
- 56 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 11/2025: Erstdiskussion. Staff-Analyse und IFRS IC-Diskussion argumentieren, dass weder eine Erfassung im Posten „Ertragsteuern“ noch ein Ausweis in der Kategorie „Ertragsteuern“ i.S.v. IFRS 18 sachgerecht ist. Dies begründet sich erstens mit der (eindeutigen) Bezeichnung jedes Postens und Kategorie, zweitens mit einer Präzisierung bei der Übernahme der Gliederungsvorschrift von IAS 1.82 in IFRS 18.75(a) – hierbei wurde eine Zeile der Gewinn- und Verlustrechnung von „*income tax*“ in „*income tax expenses or income*“ umbenannt. Drittens wurde bei einer der zehn jüngst aktualisierten Agendaentscheidungen genau diese Frage besprochen und beantwortet. Also ist die Eingabe bereits hinreichend adressiert.  
Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, die relevanten IFRS-Vorschriften sind hinreichend klar.
  - 03/2026 (jüngste Sitzung): Bestätigung der bisherigen Sichtweise.  
Ergebnis: **endgültige Agendaentscheidung**. Der finale Wortlaut der Begründung wurde noch nicht publiziert, da die IASB-Bestätigung dieser Entscheidung aussteht.  
Im Rahmen der Konsultation wurden Bedenken v.a. aus Saudi-Arabien geäußert, da die saudi-arabische Unternehmenssteuer (zakat) keine Ertragsteuer i.S.v. IAS 12 darstellt, wenn gleich diese Steuer nach den OECD BEPS Pillar 2-Modellregeln als eine sog. „covered tax“ gilt. Das IFRS IC erörterte die Auswirkungen der Agendaentscheidung auf den Ausweis von *zakat* und ähnlicher Unternehmenssteuern und wird dem IASB ergänzend berichten. Das IFRS IC sprach sich dafür aus, dem IASB zu empfehlen a) die Entscheidungsnützlichkeit des Ausweises von Unternehmenssteuern, die keine Ertragsteuern (wie z.B. *zakat*) sind, aus Sicht der Abschlussadressaten zu untersuchen und b) ein Projekt zu einer potentiellen Änderung von IFRS 18 bzgl. Ausweis von Steuern, die keine Ertragsteuern i.S.v. IAS 12, jedoch nach den OECD BEPS Pillar 2-Modellregeln anerkannt sind, zu erwägen.
- 57 Bisherige DRSC-Diskussion: Der FA FB erörterte die TAD im Januar 2026 und stimmte zu, wenn gleich offenbleibt, wie der Ausweis stattdessen erfolgt.

#### 4.10 IFRS 10 – Control Assessment for a Single-Investor Fund ([AP10](#))

- 58 Status: Das IFRS IC hat eine Erstdiskussion geführt, aber noch keine vorläufige Agendaentscheidung (TAD) getroffen. Die IFRS IC-Diskussion wird in der nächsten Sitzung fortgesetzt.
- 59 Eingabe: Hinterfragt wird die Beurteilung von Beherrschung im Fall eines Fonds, bei welchem ein Unternehmen (99,99%) und der Fondsmanager (0,01%) die einzigen Investoren sind. Der Fondsmanager selbst ist als Agent i.S.v. IFRS 10 tätig, über also keine Beherrschung aus. Gemäß Sachverhalt hat der Fondsmanager den Fonds allein initiiert und trifft alle wesentlichen Entscheidungen. Er erhält eine marktgerechte feste Vergütung sowie zusätzlich eine Erfolgsbeteiligung. Der Fonds ist zeitlich befristet, das Unternehmen kann sein Investment nicht vorzeitig beenden.
- 60 Die konkrete Frage lautet: Ist für das Unternehmen angesichts der Beteiligungsquote und dem Status des Fondsmanagers als Agent automatisch Beherrschung i.S.v. IFRS 10 anzunehmen?
- 61 Outreach Request: Das DRSC hatte einen Request im Januar 2026 erhalten und nach Einholung von Feedback der Big 5 am 30.1.2026 wie folgt beantwortet:

*The **fact pattern** described in the submission (a fixed-term and single-investor fund in which the single investor does not have the ability to remove or replace the fund manager except for cause) is **common**, especially with regards to specialized restricted alternative-investment funds (investing in, e.g. private equity, real estate, infrastructure projects etc.) which are offered to institutional investors.*

*Further, it is common that the investor – after an initial period of 2-3 years – has the right to call his capital out of the fund. Depending on the significance of the capital (i.e. 100% in single investor case), such a capital call results in the fund to collapse: such a collapsing right is deemed equivalent to a kick out right and assessed under linkage. Generally, such a withdrawal right would be considered to be a substantive removal right.*

*Therefore, we think that in a single investor case the investor generally needs to consolidate the fund.*

*No, we have not observed any differences in the assessment of control for similar fact patterns.*

- 62 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 03/2026 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Die IFRS IC-Mitglieder sind sich vorläufig uneins, ob IFRS 10 hinreichend klar ist oder Standardsetting geboten scheint. Vor einer Entscheidung soll der Outreach vertieft werden, um zu eruieren, wie verbreitet der Sachverhalt ist und wie weitreichend eine Agendaentscheidung wäre. Daher **Fortsetzung der IFRS IC-Diskussion**.
- 63 Bisherige DRSC-Diskussion: Im FA FB noch keine Befassung.



---

#### 4.11 Post-Implementation Review zu IFRS 9 / Teil 3 Hedge Accounting ([AP11](#))

- 64 Status: Das IFRS IC wird um Vorab-Meinungen im Zuge der Phase 1 dieses PIR gebeten.
- 65 Hintergrund: IFRS 9 ist seit 1.1.2028 verpflichtend anzuwenden. IFRS 9 hatte IAS 39 weitgehend abgelöst; jedoch sind die Hedge Accounting-Regeln in IAS 39 noch anwendbar – und zwar wahlweise statt IFRS 9-Hedge Accounting. Der PIR zu IFRS 9 wurde dreigeteilt durchgeführt. PIR Teil 1 (Klassifizierung) erfolgte 2021/2022 sowie PIR Teil 2 (Wertminderungen) 2023/2024.
- 66 Bisherige Befassung im DRSC: Im Vorfeld des PIR Teil 3 (Hedge Accounting) gab es im DRSC noch keine Diskussionen. Insb. wurde die Anwendung des Hedge Accounting nach IFRS 9 oder IAS 39 seitens des DRSC in den letzten Jahren nicht grundlegend thematisiert.
- 67 Fragen an das IFRS IC: Das IFRS IC wurde um Meinungen im Zuge der Phase 1 dieses PIR gebeten. Dabei soll in mehreren Gremien der IFRS-Stiftung (also IFRS IC und einige weitere) erhoben werden, (1) welche Erfahrungen mit der bisherigen Anwendung des Hedge Accounting nach IFRS 9 gemacht wurden und (2) welche Themen/Fragen im für H2/2026 geplanten Konsultationsdokument („*Request for information*“) aufgenommen werden sollten. Dieselben Punkte wurden auch dem ASAF zur Erörterung am 30. März 2026 vorgelegt.
- 68 Die Aussagen der IFRS IC-Mitglieder werden vom IASB beim weiteren Vorgehen berücksichtigt.